

## e-news

April | 2016

### Vertretungsarzt als Dienstnehmer?

Lassen sich Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Ordination vertreten (zB Urlaubsvertretung), besteht bei mangelnder Ausgestaltung des Vertrages die Gefahr, dass Vertretungsärzte von der Finanzbehörde nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden. | [mehr »](#)

### Registrierkasse bei Hausapotheke und Hausbesuchen von Ärzten

Auch Ärzte trifft die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht sowie die Registrierkassenpflicht, sofern die dafür relevanten Grenzen überschritten werden. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten. | [mehr »](#)

### Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?

Ob ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet auch darüber, ob der erstellende Arzt für die Vorleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. | [mehr »](#)



### Editorial

Sonderinfo Ärzte

Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig.....

....ABER: sie gilt frühestens ab dem 1.05.2016

Der Verfassungsgerichtshof hat sich vor kurzem mit der Frage beschäftigt, ob die Registrierkassenpflicht bei Kleinunternehmen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung bewirkt und hat festgestellt, dass deren Einführung im öffentlichen Interesse liegt, weil damit die Steuerhinterziehung vermieden werden kann. Die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse ist daher nicht verfassungswidrig.

Die Verpflichtung der Verwendung der Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1. Mai 2016. Das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine "Rückwirkung" gibt es nicht. Das

| [mehr »](#)



## Editorial

Sonderinfo Ärzte

Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig.....

....ABER: sie gilt frühestens ab dem 1.05.2016

Der Verfassungsgerichtshof hat sich vor kurzem mit der Frage beschäftigt, ob die Registrierkassenpflicht bei Kleinunternehmen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung bewirkt und hat festgestellt, dass deren Einführung im öffentlichen Interesse liegt, weil damit die Steuerhinterziehung vermieden werden kann. Die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse ist daher nicht verfassungswidrig.

Die Verpflichtung der Verwendung der Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1. Mai 2016. Das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine "Rückwirkung" gibt es nicht. Das bedeutet: Erst der Umsatz ab dem 1. Jänner 2016 ist für die Frage der Registrierkassenpflicht maßgeblich; sie wirkt dann gegebenenfalls für den Einzelnen, der im Gesetz festgelegten Frist entsprechend, frühestens ab dem 1. Mai 2016 (ab dem viertfolgenden Monat nach Überschreitung!).

Beispiel 1 - Registrierkassenpflicht ab 1. Mai 2016: Der Nettoumsatz (ohne USt) betrug im Unternehmen im Jänner 2016 € 50.000, davon waren € 9.500 Barumsätze (netto ohne USt, aber inklusive Bankomat-, Kreditkartenzahlungen und Gutscheineinlösungen). Nachdem die Umsatzschwelle von € 15.000 und auch die Barumsatzschwelle von € 7.500 bereits im Jänner 2016 überschritten wurden, tritt die Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats, also mit 1. Mai 2016 in Kraft.

Beispiel 2 - Registrierkassenpflicht ab 1. August 2016: Der Nettoumsatz (ohne USt) im laufenden Jahr 2016 überschreitet - aufaddiert von Jänner bis April 2016 - erstmals im April 2016 die Umsatzschwelle von € 15.000 und auch die Barumsatzschwelle von € 7.500. Damit tritt die Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse mit Beginn des viertfolgenden Monats, also mit 1. August 2016 in Kraft.

Es gilt natürlich weiterhin die Ausnahme, dass keine Bestrafung bis 30.06.2016 erfolgen darf, wenn nachweislich bereits eine Registrierkasse bestellt wurde!

Aber Vorsicht: Unabhängig davon gelten unverändert bereits seit 1. Jänner 2016 grundsätzlich die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.



Wichtige Termine für Sie zusammengefasst:

**15.04.2016** Lohnabgaben (L, DB, DZ, Kommst., SV) 03/2016

**15.04.2016** U 02/2016

**30.04.2016** Abgabe Einkommensteuererklärung, wenn keine steuerliche Vertretung vorhanden ist, und kein Finanz Online verwendet wird.

**17.5.2016** Einkommensteuer - und Körperschaftssteuervorauszahlung 2.Quartal 2016

**17.5.2016** Lohnabgaben (L, DB, DZ, Kommst., SV) 04/2016

**17.5.2016** U 03/2016

**17.5.2016** Selbstbemessungsabgaben (KU, KR, WA, etc.) 1.Quartal 2016



## Vertretungsarzt als Dienstnehmer?

**Lassen sich Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Ordination vertreten (zB Urlaubsvertretung), besteht bei mangelnder Ausgestaltung des Vertrages die Gefahr, dass Vertretungsärzte von der Finanzbehörde nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden.**

**Lassen sich Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Ordination vertreten (zB Urlaubsvertretung), besteht bei mangelnder Ausgestaltung des Vertrages die Gefahr, dass Vertretungsärzte von der Finanzbehörde nicht als Selbständige, sondern als Dienstnehmer qualifiziert werden.**

Die Folge einer solchen Dienstnehmerstellung des Vertreters ist neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen, dass der Auftraggeber (dh der vertretene Arzt) Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Rechtssicherheit gibt es jedoch aufgrund differierender Judikatur derzeit nicht. Ob die Merkmale der Selbständigkeit oder jene der Unselbständigkeit überwiegen, ist im Einzelfall und letztlich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Dabei ist entscheidend, in welchem Ausmaß folgende Elemente vorliegen:

- Persönliche **Weisungsgebundenheit** gegenüber dem Arbeitgeber
- **Eingliederung** in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers
- Vorliegen von **Unternehmerrisiko**

### **Vertragliche Ausgestaltung zugunsten des Vorliegens von Selbständigkeit**

Damit hinsichtlich der ärztlichen Vertretung die Merkmale der Selbständigkeit überwiegen, sollte aus dem Vertrag klar hervorgehen, dass dem Vertretungsarzt möglichst viel Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf seine im Rahmen der Vertretung ausgeübte Tätigkeit zukommt und damit insbesondere keine Weisungsgebundenheit besteht.

Vor dem Hintergrund einer aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung sollte vertraglich insbesondere vereinbart werden, dass dem Vertretungsarzt ein **generelles Vertretungsrecht** zukommt. Dies bedeutet, dass es dem Vertretungsarzt völlig frei stehen muss, sich nach Gutdünken irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht zu suchen bzw. ohne Verständigung des vertretenen Arztes eine Hilfskraft beizuziehen.

### **Unternehmerrisiko aufgrund vertraglicher Vereinbarung**

Darüber hinaus soll dem Vertretungsarzt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung ein bestimmtes **Unternehmerrisiko** beizumessen sein. Bei Ärzten ergibt sich das Unternehmerrisiko insbesondere durch die vereinbarten Haftungsregelungen im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen. Weiters sollte fixiert werden, dass der vertretene Arzt dem Vertreter die gesamte Ordination überlässt.

Für ein Dienstverhältnis und gegen das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechen laut Verwaltungsgerichtshof etwa im Vertrag enthaltene **Betreuungsgrundsätze**, da daraus eine Weisungsgebundenheit abzuleiten ist.

Schädlich für die Qualifikation als Selbständiger sind darüber hinaus vertraglich vereinbarte Berichts- und Dokumentationspflichten gegenüber dem oder Unterweisungen durch den vertretenen Arzt. Derartige Vereinbarungen wären demnach zu vermeiden, um kein Dienstverhältnis zu begründen.

**Hinweis:** In Hinblick auf die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, kommt es nicht nur auf die vertraglich vereinbarte Regelung, sondern vielmehr auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an.



Inhalt







## Registrierkasse bei Hausapotheke und Hausbesuchen von Ärzten

**Auch Ärzte trifft die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht sowie die Registrierkassenpflicht, sofern die dafür relevanten Grenzen überschritten werden. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten.**

### Barumsätze

Erzielt ein Arzt seine Einkünfte im Rahmen einer Privatordination und bezahlen die Patienten das Honorar bar (mit Bargeld, Bankomat, Kreditkarte, u.ä.), benötigt er bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000 Umsatz und € 7.500 je Betrieb und pro Jahr) eine Registrierkasse. Werden die **Honorarnoten nicht bar bezahlt**, sondern später mit Erlagschein überwiesen, liegen keine Barumsätze und insofern **keine Registrierkassenpflicht** vor.

Anders gelagert ist der Fall im Allgemeinen beim **Kassenarzt**: Die Leistungen, die ein Kassenarzt an seine Patienten erbringt, werden in der Regel an die Krankenkasse verrechnet und von dieser per Überweisung bezahlt. Folglich liegen weder Barumsätze zwischen dem Kassenarzt und seinen Patienten noch zwischen Kassenarzt und Krankenkasse vor, womit für diesen Bereich grundsätzlich keine Registrierkasse erforderlich ist. Sollte der Kassenarzt aber noch andere, nicht kassenpflichtige Leistungen an die Patienten erbringen, gilt das zum Privatarzt Gesagte.

### Verschwiegenheitspflicht

Bei der Belegerteilung für die Barzahlung von Privathonoraren sind im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht personenbezogene Daten der Patienten weder am Beleg auszuweisen, noch in der Registrierkasse zu erfassen. Auch ist ein Verweis auf die Honorarnote, die Art und Umfang der erbrachten Leistung umschreibt, auf dem Beleg ausreichend.

### Hausbesuch

Wird ein Arzt außerhalb seiner Ordination tätig, muss keine Registrierkasse mitgenommen werden. Für den Fall, dass die Leistung vom Patienten sogleich bar bezahlt wird, reicht es aus, wenn nach Rückkehr in die Ordination dieser Umsatz ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse nacherfasst wird. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Patienten vor Ort ein Beleg über die Barzahlung ausgestellt wird.

### Hausapotheke

Bei Verkäufen aus der Hausapotheke sind **Rezeptgebühren als durchlaufende Posten** zu behandeln, zählen damit nicht zum Barumsatz und sind bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Die Einzelaufzeichnungspflicht besteht jedoch auch für diese Beträge.

### Registrierkassenpflicht

Wenn die beiden Umsatzgrenzen bis September 2015 überschritten wurden, entsteht die Registrierkassenpflicht bereits mit 1.1.2016. Um eine etwaige Registrierkassenpflicht abzuwenden, besteht die Möglichkeit, vollständig **auf Erlagscheinzahlungen umzustellen**. Ist absehbar, dass dadurch die Barumsatzgrenze von € 7.500 im Jahr 2016 nicht mehr überschritten wird, ist laut Erlass des Finanzministeriums die Anschaffung einer Registrierkasse nicht notwendig. Zu beachten ist aber, dass dann ein entsprechendes Mahnwesen für ausstehende Honorare eingerichtet werden sollte.



## Sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig?

**Ob ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet auch darüber, ob der erstellende Arzt für die Vorleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.**

Grundsätzlich sind Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt erzielt werden, **von der Umsatzsteuer befreit**. Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen und die Erstattung von ärztlichen Gutachten zählen ebenfalls zur Berufstätigkeit als Arzt und werden deshalb als steuerbefreite Umsätze angesehen.

**Bei den folgenden Gutachten findet die Steuerbefreiung allerdings keine Anwendung:**

- Auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft (Vaterschaftsgutachten)
- Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen
- Psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken
- Ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

### Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren

Bei ärztlichen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren bzw. im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung ist auf den Grund der Erstellung des Gutachtens abzustellen, um eine Einordnung in steuerfreie oder nicht steuerfreie Umsätze vollziehen zu können. Werden Gerichtsgutachten zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen erstellt, wie etwa Gutachten über die Vernehmungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit, sind diese umsatzsteuerfrei.

Alle anderen Gerichtsgutachten stellen **steuerpflichtige Umsätze** dar, wie beispielsweise:

- Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen
- Gutachten über ärztliche Kunstfehler oder Behandlungsfehler
- Gutachten im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen
- Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung

In einem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wurde über die Frage entschieden, ob ärztliche Atteste zur **Altersbestimmung von alleinreisenden jungen Asylwerbern** der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies wurde von Seiten des Bundesfinanzgerichts bejaht, weshalb Leistungen in diesem Zusammenhang zum Vorsteuerabzug berechtigen.

BZG Wirtschaftstreuhand GmbH  
3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113 A  
fon: 02985/2656  
e-mail: [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)  
[www.bzg.at](http://www.bzg.at)

Inhalt <

**Impressum:**

BZG Wirtschaftstreuhand GmbH | 3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113 A  
fon: 02985/2656 | e-mail: [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,  
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH

Wir beraten Sie gerne: [02985/2656](tel:029852656) | [office@bzg.at](mailto:office@bzg.at)